

Rs. 72  
1.

N. 146

Wirkung wegen Herabsetzung der Lehn = im  
Abdial - Buch.



## Eine Königliche Majestät in Preussen / zc.

Unser allergnädigster Herr / haben aus den allerunterthänigsten Vorstellungen / welche Ihro / von denen hier anwesenden Deputirten der Ritterschafft der Chur- und Mark Brandenburg und anderer darzu gehörigen Lande / dis- und jenseits der Elbe und Oder zu eigenen Händen übergeben worden / selbstien verlesen was gedachte Deputirte wegen der von Seiner Königlichen Majestät gedachter Ritterschafft auch andern Lehnen Leuten offerirten Veränderung der Lehne allerunterthänigst repräsentiren wollen.

Seine Königliche Majestät haben nun schon hiebevör contestiret / versichern auch hiermit nochmahlen / daß Sie bey diesem ganzen Werke nicht anders / als das Gemeine Beste und den augenscheinlichen Nutzen und Vortheil gedachter Dero getreuen Ritterschafft und übrigen Vasallen suchen und intendiren / woran dann ein jeder um so viel weniger zu zweifeln Ursach hat / weisen Se. Königl. Majestät die von Ihro relevirende sämtliche Lehn- Güter / bis auf die wenige / so davon auf dem Fall stehen / also wie es diese Resolution mit mehrerem in sich hält / von allen Lehns- Beschwerten / so selbige bisher über sich gehabt / befreien / der Nutzbarkeit / so Sie sonst daraus vor sich zu erwarten hätten / sich begeben / vnd dargegen keine andere Ersetzung präcendiren / als den blossen Canonem, welchen sie ohnedem / in Ansehung der gegenwärtigen gefährlichen Conjunctionen / und da man ohne eine perpetuirliche Krieges- Verfassung ohnmöglich einer beständigen Sicherheit und Tranquillität sich geößten kann / mit allem Rechte continuirlich präcendiren könnten;

Die löbliche Ritterschafft gesehet selbst / daß sie nach den Lehns- Rechten / und nach dem alten Herkommen des Landes / in casu necessitatis ihre Ritterdienste in natura, oder an Gelde Sr. Königl. Majestät zustellen und

) (

und herzugeben verbunden sey; Sie erbietet sich auch / daß sie / solcher ihrer Schuldigkeit sich niemahlen entziehen wolle; Vnd da nun solcher casus necessitatis heutiger Zeit / in Ansehung anderer Puiſſancen, immerhin continuirlichen redoutablen Armatur, wo nicht continuirlich vorhanden; dennoch alle Augenblick entstehen kann; So wird gedachte Ritterschafft von selbst die getreue und vernünfftige Reflexion machen / daß bey einer solchen Bewandniß der Sachen / es auch einer beständigen Unterhaltung der Roß, Dienste bedürffe / und daß / weil dieselbe / bey der gegenwärtigen Art Krieg zu führen / fast von gar keinem Gebrauch seyn können / deren Conuertirung in eine leidliche Geld, Summe, welche zu Verstärkung Er. Königl. Majestät Krieges, Verfassung anzuwenden / nicht alleine eine billige / sondern auch eine nöthige und schuldige Sache sey / dannhero auch Er. Königl. Majestät ganz nicht zu verdenken wären / wan Sie, wie erwehnet / ohne einlge Dero getreuen Vasallen dargegen thuende Ersetzung, solche perpetuirliche Ritter, Dienste von denselben forderten / am allerwenigsten aber können Sie vermuthen / daß solche Dero Vasallen den geringsten Anstand / bey Abstattung solcher ihrer Schuldigkeit finden werden / wenn Seine Königl. Majestät dargegen / wie Sie sich allergnädigst erbietet / alle übrige denen Lehn, Leuten / ihrer Güter halber bißher obgelegene beschwerliche Onera gänzlich aufheben und abstellen.

Damit aber eine löbliche Ritterschafft und übrige Vasallen Er. Königl. Majestät dieser wegen führende eigentliche Intention desto klärer erkennen / und alle ungleiche Deutungen / welche sie sich / dem Ansehen nach / bey dieser Intendirten Veränderung gemacht haben / ihgen gänzlich und aus dem Grunde benommen werden mögen; So declariren Er. Königl. Majestät hiemit:

I. Daß es die Meinung keines wegcs habe / denen Gesambt, Händern / welche ein Jus quæsitum von ihren Vor, Eltern oder sonst von dem ersten acquirente zur Succession in den Lehn, Gütern erhalten / solches durch diese neue Einrichtung zu entziehen / oder zu schwächen / vielmehr wird solch Successions, Recht / den Gesambt, Händern / es mögen dieselbe extranei oder Einländische seyn / in integro conseruiret und beygehalten; Woben denn allerhöchstdachte Seine Königliche Majestät der Ritterschafft

Schaffe und übrigen Vasallen selbst eigenem Gutfinden anheim stellen; Ob und wie weit etwan solche Gesambt-Händer zu demjenigen Canone mit zu ziehen seyn möchten / welcher ins künftige von denen Lehnen wird abzuriffen seyn.

II. Ferner wollen Seine Königl. Majestät wegen des / in den Lehnen hergebrachten Modi succedendi nichts immutiren / sondern lassen es deshalb allerdings bey dem bewenden / was deshalb bisher Rechts und Herkommens gewesen / das nemlich ins künftige das weibliche Geschlecht / so lange ein Mafculus & simulandæ Invefitus vorhanden / von der Succession in den Gütern ausgeschlossen / und solch weibliches Geschlecht eher nicht / als nach gänzlichem Abgang des Manns / Stammes zu succediren befugt seyn solle. Endlich aber / und wenn auch keine weibliche Descendenten mehr vorhanden / alsdau Seine Königl. Majestät aus besondern Gnaden / dem letzten Besitzer Macht und Freyheit geben wollen / von Seinen Gütern weiter zu disponiren.

III. Und gleichwie bisher kein Lehen-Mann ohne seiner Agnaten und Gesambt-Händern Consens, seine Güter mit Schulden beschweren / vielweniger dieselbe gar vereuffern können / So soll es auch künftig / ohngeachtet der gehobnen Lehens-Qualität / dabey sein unveränderliches Bewenden haben.

IV. Daferne auch die Familien bey Acquirirung neuer Güter / wegen der Succession in denselben Pacta unter sich machen / oder auch die gesamte Nitterschafft wegen der Erb-Folge in ihren Gütern / Versorgung der Wittwen und Töchter / Einführung des Juris Primogenituræ oder sonstigen Pacta und Verträge / oder allgemeine Constitutiones unter sich ausstrichen wolten; So soll ihnen solches allerdings frey stehen: Und wolten Seine Königl. Majestät darüber Dero Landes-Hörsliche Confirmation ohnentsgeltlich ertheilen / auch Dero Judicia dahin verweisen / das dieselbe in Sententionando auf solche Pacta und Constitutiones gehörig reflectiren und ihre Decisa denselben gemäß einrichten solten.

V. Die dem Adel bisher ertheilte Lehn-Briefe bleiben ohne alle dar-  
über weiter nöthige Renovation, wie bisher / also auch ferner / & in per-  
petuum, ein beständiges Fundament zu Erweisung der, zu den Gütern  
gehörtiger Pertinentien und Regalien / Seine Königliche Majestät wol-  
len auch die Ritterschafft und andere Vasallen / in specie bey der völligen  
Freiheit der Jagten / wie dieselbe ihnen in ihren Lehen-Briefen verzeichnet/  
maintenieren und schützen / Sie haben ihnen auch ferner die besondere Kö-  
nigliche Gnade gethan / daß sie von ihren Holzungen so wohl an Eichen/  
als Fichten / ohne einigen von der Jägeren und Jagdt, Causley dazu er-  
langenden Consens, von nun an frey sollen disponiren können / wann nur  
Jedes mahl der Gesamt Händer Einwilligung mit dazu gegeben wird.

VI. Wegen der auf den bisherigen Lehen-Gütern etwa haftenden  
Domanial-Ansprüche / sind Seine Königliche Majestät zwar auch aller-  
gnädigst geneigt / Dero gehorsamsten Ritterschafft Ihre Landes-Väter-  
liche Hulde und Propension zu erweisen;

Allbereit aber Seine Königliche Majestät von solchen Domanial-  
Ansprüchen annoch keine gründliche Wissenschaft haben / und die Polle-  
tores selbst keine genugsame Sicherheit dabey finden würden / wenn ohne  
alle vorhergehende Cognition der Sachen / deohalb etwas zu ihrem Fa-  
veur resolviret werden sollte / so werden Seine Königliche Majestät diese  
Sache unverzüglich näher untersuchen lassen / und demnächst Sich dar-  
über dergestalt erklären / daß Dero getreue Ritterschafft und Vasallen Sei-  
ner Königlichen Majestät Rechte / lebendes Gemüthe / Equanimität auch  
Landes-Väterliche Liebe und Zuneigung in der That daraus werden zu er-  
kennen haben.

VII. Und gleichwie aus obigem allen klar erhellet / und die löbliche  
Ritterschafft nunmehr sonder Zweifel handgreiflich spühren und sehen  
wird/daß es mit dieser Veränderung bloß dahin angesehen, daß der zwischen  
dem Lehns-Herrn und Vasallen bisher gewesene Nexus und die daraus in  
gewissen Fällen erfolgende Wirkungen juxta tenorem dieser Resolution  
restringiret / alle und jede Lehns-Verschwerden/es haben dieselbe Nahmen/  
wie sie wollen / abgestellt / und die Besizere von aller Furcht / wegen etwa  
versaümter Lehens-Formalitäten und anderer Præstandorum, ohne als  
les andere Verbrechen / bestrafet / oder auch gar ihrer Güter so fort gänz-  
lich beraubt zu werden / ein vor allemahl befrehet werden mögen; Also  
versichern auch Seine Königliche Majestät Dero Ritterschafft und übrige

ge Va fallen / daß Sie so wohl wegen ihrer Güter / als Persohnen bey ihren  
Vor- Rechten / Prærogativen und Immunitäten / wie sie dieselbe von  
Seiner Königl. Majestät und Dero in GtD ruhenden Vorfahren  
erlangen / auch hergebracht und genossen / ungekränckelt gelassen / geschützt  
und maintainiret werden sollen: Seine Königl. Majestät versehen  
Sich aber auch hingegen

VIII. Daß Dero getreue Ritterschafft und übrige Va fallen diese den-  
selben wiederfahrende Königl. Wohlthat / also / wie es getreuen Unter-  
thanen anstehet und obliegt / erkennen / auch zu solchen Ende / mit einem  
Jährlichen Canone von Fünffzig Thalern vor jedes Ritter- Pferd Dero-  
selben allerunterthänigst an Hand gehen werden / und zwar um so viel mehr /  
weil ein jeder Lehn- Mann / bey Erkauff der Lehen- Güter / allemahl an der  
Kauff- Summe auf dergleichen Ritter- oder Lehen- Pferde allhier in der  
Mark eine Summe von tausend Thalern gewinnet / wovon Er dergleichen  
Jährlichen Canonem à 5 pro Cent abzutragen nicht die geringste Schwere-  
riakete zu machen hat. Es ist auch diese Recognition ein so geringes und  
Leidliches / daß

IX. Diejenige Va fallen deren Lehen- Güter jeho schon auf dem äußer-  
sten Fall stehen / selbst nicht præcendiren werden / durch Zahlung solchen  
Canonis / welches Onus sie vielleicht nur wenig Jahre annoch zu prakti-  
ren haben möchten / die bereits so nahe gekommene Apertur zu redimiren ;  
Allermassen denn auch Seine Königl. Majestät solche auf dem äußer-  
sten Fall stehende Güter und Lehen- Stücke / es mögen nun Seine Königl.  
Majestät / deren Anfall selbst zu erwarten oder andere bereits darauf  
expectiviret haben / ausdrücklich reserviren / und dieselbe von dem / was  
Seine Königl. Majestät wegen Veränderung der übrigen Lehen / aller-  
gnädigst resolviret / hiemit per expressum ausgenommen haben wollen.

Indessen siehet denen Va fallis / deren Güter dergestalt auf dem äußer-  
sten Fall stehen / frey / sich entweder mit Seiner Königl. Majestät / oder  
denen Expectativatis / so gut sie können / deshalb zu vergleichen / oder / im  
Fall ihnen solches nicht anständig / und sie lieber die Apertur abwarten  
wollten: So finden doch Seine Königl. Majestät billig / Sie wollen  
auch solchen jetzigen Va fallis Possessoribus die Versicherung geben / daß  
ihren Allodial- Erben / bey erfolgender Apertur und Succession, es sey  
( ) 3.  
an

an Seine Königliche Majestät / oder denjenigen / welcher solches aperte  
Lehen zu hoffen / der / solcher gestalt bis dahin bezahlte Jährliche Canon,  
wo nicht in totum, jedoch in tantum restituiret werden soll.

X. Was schließlich die von einigen bezelgete Veynsorge betrifft / als  
ob der jesho Jährlich segende Canon in künfftigen Zeiten erhöhet / oder auch  
die Ritter . Pferde vermehret werden möchten / deßhalb siehet es bey der  
Ritterschafft selbst / sich zureichende Sicherheit zu verschaffen / und solches  
beschet darinn / wenn dieselbe diesen Canonem, auf ein solch es raisonna-  
bles quantum richtet / daß es denen Juribus, deren Se. Königl. Majestät  
sich durch diese Veränderung begeben / proportioniret sey / weiln / solchen  
falls ein jeder künfftiger Landes . Herr / bey dieser neuen Einrichtung / gerne  
bleiben / und die vorige Ihm ganz unfruchtbare Lehnbarkeit wieder einzu-  
führen sich nicht in den Sinn kommen lassen / noch der Ritterschafft ein  
mehreres / als was mit derselben Conservation præstiret werden kann /  
aufbürden wird; Seine Königliche Majestät sind auch solchen falls geneigt /  
der löblichen Ritterschafft dieser wegen eine besondere Asseruration zu ge-  
ben / und derselben aufs bündigste zu versprechen / daß ohnerachtet aller  
Unglücks . Fälle welche der Höchste bey Dero / Güt gebe! lange wäh-  
renden Regierung über diese Lande verhängen möchte / Sie darunter keine  
Erhöhung machen wollen:

Und weilm schließlich die allhier anwesende Deputirte vermuthlich  
nicht im Stande seyn werden / Ihre vorhin übergebene unzulängliche  
Erklärungen / ohne vorher von ihren Heimgelassenen darüber nähere  
Instruktion eingeholet zu haben / zu verbessern und weiter hman zu gehen:  
So lassen Seine Königliche Majestät in Gnaden geschehen / daß er-  
meldte Deputirte sich unverzüglich zu den Ihrigen zurück begeben/  
denenselben gegenwärtige Resolution, eröfnen / und dieselbe / sich dar-  
auf / nach Seiner Königlichen Majestät Verlangen / weiter zu ent-  
schließen / disponiren mögen:

Worzu und zu würcklicher Einbringung solcher näheren Ent-  
schließung Ihnen dann Seine Königliche Majestät auf das cufferste/  
einen Terminum von vier Wochen à dato dieses præfixiret haben  
wollen:



wollen: Und Seine Königliche Majestät verbleiben ermeldeten De-  
putirten / auch sämtlicher löblichen Ritterschafft / mit Königlichen  
Hulden / Landes- Fürstlichen Gnaden / und allem Gutem / beständig  
wohl bengethan; Urkundlich allerhöchstgedachter Seiner Königlichen  
Majestät eigenhändigen Unterschrift und ausgedrucktem Königlichem  
Insigel. Gegeben Berlin / den 24. Februarii 1717.

Fr. Wilhelm.



Ilgen.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Dr. Brückner



N. 146.

1002



Rg 4675

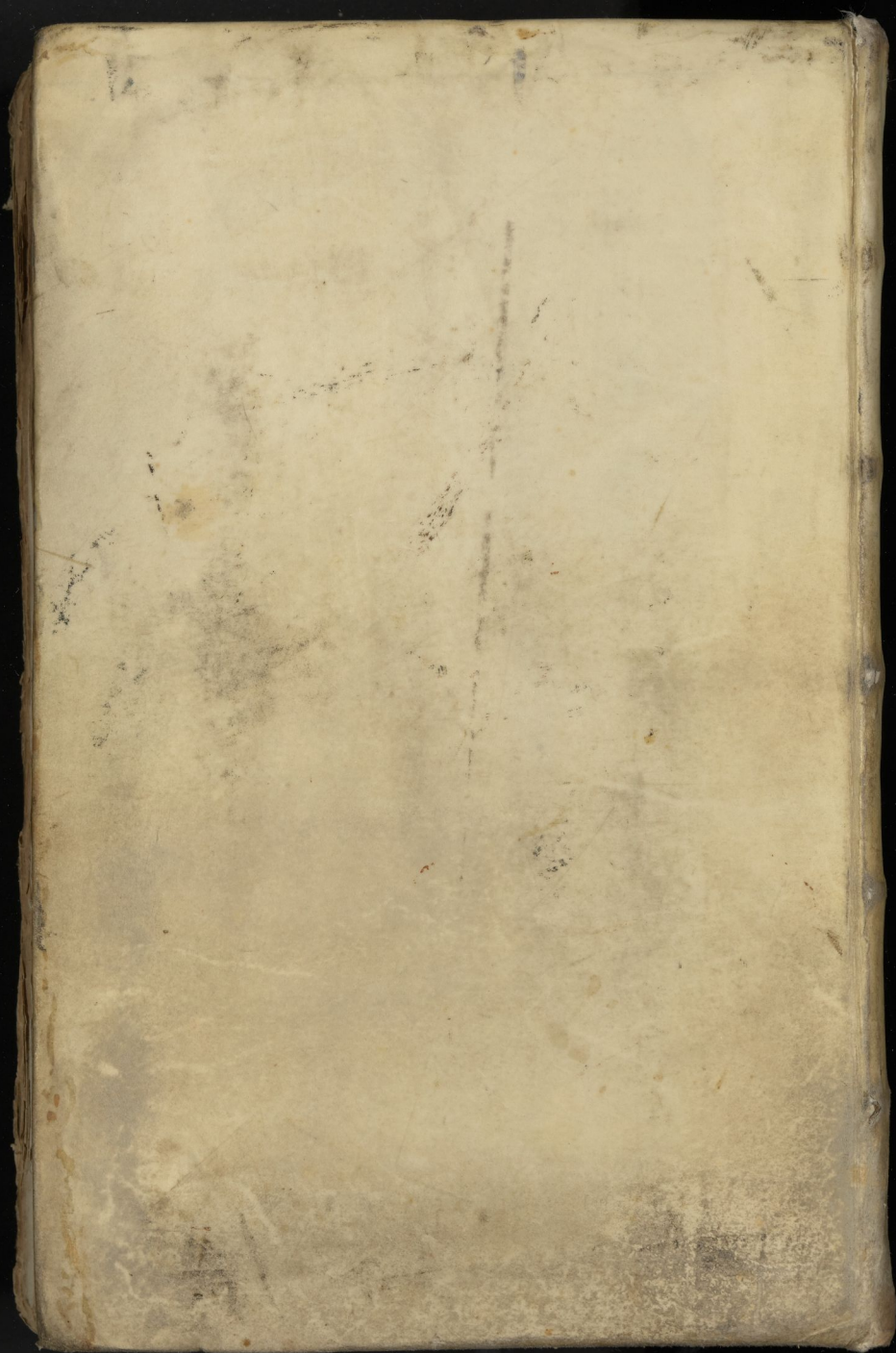
40.

HS-Abt.

W1P  
W17

Abt.







# Eine Königliche

## Majestät in Preussen / etc.

Unser allergnädigster Herr / haben  
aus den allerunterthänigsten Vorstellungen/  
welche Ihro / von denen hier anwesenden De-  
putirten der Ritterschafft der Chur- und  
Mark Brandenburg und anderer darzu ge-  
hörigen Lande/diß- und jenseits der Elbe und Oder zu eigenen Händen über-  
geben worden / selbsten verlesen was gedachte Deputirte wegen der von  
Ihro Majestät dem Königl. Reichthum Brandenburg und andern Lehns-  
gedachter Ritterschafft auch andern Lehns-  
der Lehne allerunterthänigst repræsenti-

hörigen Lande/diß- und jenseits der Elbe und Oder zu eigenen Händen über-  
geben worden / selbsten verlesen was gedachte Deputirte wegen der von  
Ihro Majestät dem Königl. Reichthum Brandenburg und andern Lehns-  
gedachter Ritterschafft auch andern Lehns-  
der Lehne allerunterthänigst repræsenti-



ät haben nun schon hiebvor contestiret/  
hlen / daß Sie bey diesem ganzen Werke  
beste und den augenscheinlichen Nutzen und  
Ritterschafft und übrigen Vasallen suchen  
in jeder um so viel weniger zu zweifeln Ur-  
Majestät die von Ihro relevirende sämt-  
venige / so davon auf dem Fall stehen / also  
hrerem in sich hält / von allen Lehns-Be-  
sich gehabt / befreyen / der Nutzbarkeit / so  
parten hätten / sich begeben / vnd dargegen  
iren / als den blossen Canonem, welchen  
entwärtigen gefährlichen Conjunctionen/  
che Krieges-Verfassung ohnmöglich einer  
nquillität sich getrösten kann / mit allem  
n könnten;

seheth selbst/ daß sie nach den Lehns-Rech-  
nen des Landes / in casu necessitatis ihre  
Belde Sr. Königl. Majestät zustellen  
) ( und